

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-1053/90/74

Dresden, 1. April 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel (Fraktion DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/1894
Thema: Familientrennung durch Inhaftierung des Vaters in Abschiebehaf und Abschiebung von Mutter und Kindern nach Russland

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Nach Information der Abschiebehafkontaktgruppe Dresden befindet sich derzeit ein Mensch und Vater russischer Staatsbürgerschaft in Abschiebehaf Dresden. Er wurde am 15. Februar 2020, mit Beschluss des Amtsgerichts Dresden dort inhaftiert. Zuvor soll er in Polizeigewahrsam in Hoyerswerda genommen worden sein.

Nach seiner Aussage gegenüber der Abschiebehafkontaktgruppe wurde am selben Tag, dem 15. Februar 2020 seine Frau mit den fünf Kindern abgeschoben.

Dem voraus ging nach seiner Aussage wie laut Haftbeschluss eine erste Abschiebung am 27. September 2019. Dort soll nach seiner Aussage nur er abgeschoben worden sein, während seine Familie im bisherigen Wohnort im Landkreis Bautzen verblieb.

Im Haftbeschluss vom 15. Februar ist weiterhin vermerkt: „Der von dem ausländischen Staatsangehörigen beabsichtigte, erneute Asylantrag nach abgeschlossenem und für ihn erfolglosem Asylverfahren im Jahre 2017 steht der Haftanordnung nicht entgegen [...]“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 1:

Kann die Staatsregierung die in der Vorbemerkung geschilderten Vorgänge bestätigen und wenn nein, wie gestalten sie sich aus ihrer Sicht?

Frage 2:

Aus welchem Grund wurden Mutter und Kinder abgeschoben und der Vater am selben Tag in Abschiebehäft genommen und so von der Familie getrennt?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Die Abschiebung der betreffenden Familie in die Russische Föderation war für den 26. September 2019 geplant. Da beim Zugriff nicht alle Familienangehörigen anwesend waren, wurde nur der Familienvater abgeschoben.

Da die in Deutschland verbliebenen Familienmitglieder nicht ihrer Ausreisepflicht in die Russische Föderation nachgekommen sind, erfolgte am 14. Februar 2020 ein erneuter Zugriff zur Abschiebung. Diesmal wurden die Mutter und die fünf minderjährigen Kinder angetroffen. Dabei wurde auch der Familienvater angetroffen, der nach eigener Aussage am 13. Februar 2020 aus der Russischen Föderation unerlaubt und ohne Mitführung eines gültigen internationalen Reisepasses nach Deutschland eingereist ist. Einen Asylantrag stellte er am 13. Februar 2020 nicht. Ein am Festnahmetag gestellter Asylfolgeantrag wurde zwischenzeitlich zurückgenommen.

Da der Familienvater nicht für den Rückführungstermin gemeldet war und er auch nicht im Besitz eines gültigen Reisepasses war, konnte er nicht am selben Tag wie die anderen Familienmitglieder abgeschoben werden. Daher wurde, wie geplant, nur die Mutter mit den Kindern abgeschoben.

Der Familienvater wurde auf der Grundlage eines Haftbeschlusses des Amtsgerichts Dresden in Abschiebungshaft genommen.

Frage 3:

Wie lange hielt er sich in Polizeigewahrsam in Hoyerswerda auf und innerhalb welchen Zeitraums erfolgte die Vorführung vor das Amtsgericht Dresden?

Der Betroffene hielt sich nach seinem Zugriff am 14. Februar 2020 bis zum Anhörungstermin am Amtsgericht Dresden am 15. Februar 2020 im Polizeigewahrsam auf.

Frage 4:

Wurde der Asylantrag, den der Mensch beabsichtigte zu stellen, nun von wem registriert und an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge weitergeleitet oder nicht?

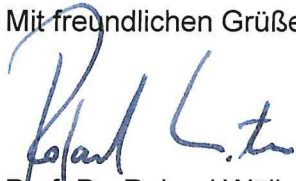
Der am Festnahmetag gestellte Asylfolgeantrag wurde laut Auskunft der Ausländerbehörde des Landkreises Bautzen an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge weitergeleitet.

Frage 5:

Wie viele Trennungen durch Abschiebung und Abschiebehaft von Familien, für die eine sächsische Ausländerbehörde ausländerrechtlich zuständig war, wie in dieser Fallkonstellation beschrieben, sind seit dem 01. Januar 2015 vollzogen worden (bitte aufschlüsseln auf ausländerrechtlich zuständige Ausländerbehörde, Wohnsitz, Familienverband, in Deutschland/ Abschiebehaft verbliebene Familienteile und abgeschobene Familienteile, Alter und Geschlecht der Betroffenen, Ort des Vollzugs der Abschiebehaft, ggf. außerhalb Sachsens)?

Der Fall, dass bei der Abschiebung einer Familie der Ehemann und Vater in der Abschiebungshaft in Deutschland verbleibt und nicht abgeschoben wird, ist bisher noch nicht eingetreten.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller